Entgeltordnung
für die Nutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte werden Energie- und Verbrauchskostenentgelte, nach Maßgabe dieser Entgeltordnung, erhoben.

(2) In den Fällen, in denen mehrere Vereine/Nutzungsberechtigte gleichzeitig die Räumlichkeiten der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte nutzen, wird die Abrechnung möglichst nach den tatsächlich in den Räumen angefallenen Kosten durch die Stadt vorgenommen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeiten

(1) Das Schuldverhältnis entsteht zwischen Stadt und den Nutzungsberechtigten mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

(2) Die Nutzungszeit errechnet sich von der Öffnung bis zur Schließung der Räumlichkeiten.

(3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 3 Schuldner*in

Schuldner*in der Benutzungsentgelte sind der Verein, der*die Veranstalter*in bzw. der*die Antragsteller*in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge setzen sich wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich zusammen:

Verbrauchsart	**Kosten (brutto), derzeit**
Strom, inkl. Grundbetrag	0,25 €/kWh
Gas zzgl. Grundbetrag	0,0549 €/m³ 0,39 €/Tag
Wasser zzgl. Grundbetrag	1,97 €/m³ 0,43 €/Tag
Abwasser	3,70 €/m³
Reinigung	24,50 €/Std.
Verbrauchsmaterialien	10,00 €/Veranstaltungstag
Abnutzung	0,01 € /m²/Std.

Die oben festgelegten Kostenbeiträge werden nach den im Abrechnungszeitraum geltenden Preisen der jeweiligen Anbieter bzw. an der Gebührensatzung der Stadt Linnich festgesetzt.

Die Höhe des Kostenbeitrages für die Abnutzung (siehe vorangegangene Tabelle) richtet sich nach der Fläche des angemieteten Bereichs.

Einzelne Bereiche	**Größe**	**Kosten pro Tag**
Cafe + Toilettenbereich (re.)	192,07 m²	46,10 €
Cafe + Toilettenbereich (re.) + Küche	236,91 m²	56,86 €
Veranstaltungsbereich + Toiletten (re.)	402,69 m²	96,65 €
Veranstaltungsbereich + Toiletten (re.) + Küche	447,53 m²	107,41 €
Multifunktionsraum (re.) + Toiletten (re.)	121,08 m²	29,06 €
Multifunktionsraum (li.) + Toiletten (li.)	89,35 m²	21,44 €
Multifunktionsraum (re.) + Küche + Toiletten (re.)	165,92 m²	39,82 €
Multifunktionsraum (li.) + Küche + Toiletten (li.)	134,19 m²	32,21 €
beide Multifunktionsräume + Toilette (li. u. re.)	210,43 m²	50,50 €
Veranstaltungsbereich + beide Multifunktionsräume + Toiletten (li. u. re.)	569,80 m²	136,75 €
Veranstaltungsbereich + beide Multifunktionsräume + Küche + Toiletten (li. u. re.)	614,64 m²	147,51 €
Veranstaltungsbereich + Cafe + beide Multifunktionsräume + Küche + Toiletten (li. u. re.)	763,39 m²	183,21 €
Besprechungsraum + Toiletten (li.)	46,64 m²	11,19 €
Veranstaltungsbereich + Cafe + Küche + Toiletten (li. u. re.)	624,24 m²	149,82 €

Vor und nach der Veranstaltung wird das Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) durch einen städtischen Mitarbeiter / eine städtische Mitarbeiterin gezählt und protokolliert. Schadhaftes oder fehlerhaftes Inventar, speziell Geschirr, ist der Stadt zu ersetzen.

(2) Die angemieteten Räume stehen für Auf- und Abbauarbeiten bis zu zwei Tage vor und nach einer Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung, sofern die Auf- und Abbauarbeiten nicht mit Folgeterminen kollidieren.

Für die Zeit der Auf- und Abbauarbeiten werden lediglich die Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) in Rechnung gestellt. Für jeden weiteren Tag, der für Auf- und Abbauarbeiten benötigt wird, wird neben den Verbrauchskosten eine Pauschale i. H. v. 50,00 € / pro Tag erhoben.

Büroräume:

Der Kostenbeitrag für die Anmietung der Büroräume richtet sich nach dem geltenden Mietspiegel. Der Kostenbeitrag beträgt 58,50 € pro Büroraum und pro Monat. Erfolgt eine tageweise Nutzung, so wird das Entgelt je Tag mit einem Anteil von 1/30 von 58,50 € berechnet.

(2) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr/das zu zahlende Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Linnich ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 5 Kaution

Der*Die Nutzungsberechtigte hinterlegt eine Kaution i. H. v. 500,00 €. Die Kaution ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtkasse einzuzahlen.
Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Veranstaltung, soweit keine Beanstandungen vorliegen.
Sollten die Räume oder das Inventar beschädigt sein, so wird die Kaution ganz oder teilweise verrechnet.

§ 6 Befreiungen

Für städtische Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt nach § 4 erhoben.

§ 7 Entgelte beim Ausfall von Veranstaltungen

Bei einem Rücktritt von weniger als 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin sind Aufwendungen, die dem zuständigen Fachbereich für diese Veranstaltung entstehen, zu erstatten.

§ 8 Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelungen entscheidet die Bürgermeisterin im Einzelfall.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.